

Bundesrat

Drucksache 596/14

05.12.14

R

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/17/EU in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern in der Europäischen Union

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 73. Sitzung am 4. Dezember 2014 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz – Drucksache 18/3438 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2012/17/EU in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern in der Europäischen Union

– Drucksache 18/2137 –

mit beigefügter Maßgabe, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 26.12.14

Erster Durchgang: Drs. 227/14

Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2

Änderung der Handelsregisterverordnung

Die Handelsregisterverordnung vom 12. August 1937 (RMBl. S.515), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „eingereichten“ durch das Wort „einzureichenden“ ersetzt.
2. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Änderung eingetragener Angaben

Die Änderung eingetragener Angaben ist, unbeschadet des § 25 Absatz 1 Satz 2, in der Regel innerhalb von 21 Tagen nach Eingang der vollständigen Anmeldung oder im Fall eines durch den Antragsteller behebbaren Eintragungshindernisses innerhalb von 21 Tagen nach dessen Behebung einzutragen und bekannt zu machen.“ ‘